

Besondere Bauverordnung I, Energieverordnung (Änderung)

(vom 8. Mai 1996)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

§ 42. Als Wärmebezüger gelten

- a) Wohnungen mit eigener KÜcheneinrichtung,
- b) Betriebe, Büros, Verkaufsläden und dergleichen mit eigenem Stromzähler,

sofern die Mietdauer in der Regel mehr als ein Jahr beträgt. Alterssiedlungen mit einem überwiegenden Anteil an Gemeinschaftsräumen gelten als ein Wärmebezüger.

In installationspflichtigen Gebäuden sind Einrichtungen einzubauen, die es ermöglichen, die Temperatur in jedem beheizten Raum einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels trägen Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30 °C beheizt werden.

§ 42 a. Bei bestehenden Gebäuden besteht die Installationspflicht in folgenden Fällen nicht für einzelne Wärmebezüger, sondern nur für Bezügergruppen:

- a) bei Luftheizungen;
- b) bei Boden- oder Deckenheizungen;
- c) wenn ein einzelner Wärmebezüger mehr als 80% der beheizten Fläche belegt und die separate Erfassung seines Verbrauchs zu unverhältnismässigen Kosten führen würde;
- d) wenn die installierte Wärmeerzeugerleistung weniger als 30 Watt pro m² Energiebezugsfläche beträgt.

Für Gebäude, die innert fünf Jahren abgebrochen werden oder deren Wärmeverteilung erheblich umgebaut wird, kann die Übergangsfrist bis spätestens Ende 2006 verlängert werden.

Die Baudirektion kann weitere Ausnahmen von der Installationspflicht bewilligen, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

Marginale zu § 43: c) Messgeräte

I. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung
a) Installationspflicht

b) Befreiung von der Installationspflicht bei bestehenden Bauten

d) Individuelle
Abrechnung

§ 44. Bestehen in zentral beheizten Gebäuden und Gebäudegruppen mit mindestens fünf Wärmebezügern die erforderlichen messtechnischen Einrichtungen, werden mindestens 60% der Wärmekosten dem einzelnen Bezüger entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch belastet.

Die Baudirektion kann Ausnahmen von der Abrechnungspflicht bewilligen, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

2. Klima-
anlagen

§ 45. Anlagen, mit denen die Raumlufttemperatur herabgesetzt oder mit denen ausschliesslich oder zusammen mit der Raumlufttemperatur die Raumluftfeuchtigkeit beeinflusst werden kann, gelten als Klimaanlage.

Abs. 2 unverändert.

Im Baugesuch ist nachzuweisen, dass eine Klimaanlage nötig ist. Ausgenommen sind Anlagen, deren

- a) Kälteleistung mit erneuerbaren Energien bereitgestellt wird;
- b) vorgesehene elektrische Leistung für die Kälteerzeugung gesamthaft weniger als 8 kW oder deren Wärmeleistung für die Befeuchtung weniger als 20 kW pro Gebäude beträgt;
- c) spezifische elektrische Leistung für Kälteerzeugung und Luftförderung zusammen fünf Watt pro m² gekühlter Nutzfläche nicht übersteigt.

3. Beheizte
Freiluftbäder

§ 46. Als Freiluftbäder gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m³.

§ 47 wird aufgehoben.

4. Höchstanteil
an nichterneuerbaren
Energien

§ 47 a. Der zulässige Energiebedarf für Neubauten ergibt sich aus dem Grenzwert für den Heizenergiebedarf und dem Energiebedarf für Warmwasser gemäss den Wärmedämmvorschriften der Baudirektion. Die Baudirektion kann für einen vereinfachten Nachweis Standardlösungen festlegen.

Marginale zu § 48: 5. Dezentrale Wärmekraftkopplungsanlagen

6. Gross-
verbraucher
a) zumutbare
Massnahmen

§ 48 a. Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

§ 48 b. Die Baudirektion kann im Rahmen der vom Regierungsrat vorgegebenen Ziele mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von der Einhaltung der §§ 29 Abs. 2 bis 4 (ohne die Einbaupflicht für Wärmerückgewinnungseinrichtungen gemäss Abs. 2), 30 a, 45 und 48 sowie des § 10 a und Art. II Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen des Energiegesetzes entbunden. Die Baudirektion kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

b) Vereinbarung von Verbrauchszielen

Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selber und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 48 c. Die Baudirektion kann bestimmte Arten von bestehenden Lüftungsanlagen, bei denen Grösse, Betriebsdauer oder besondere Verhältnisse die Nachrüstung mit Wärmerückgewinnungseinrichtungen als unverhältnismässig erscheinen lassen, von der Pflicht zur Nachrüstung ausnehmen.

7. Nachrüstung mit Wärmerückgewinnungseinrichtungen

Marginale zu § 49: 8. Vollzug und Übergangsbestimmungen

II. Die Energieverordnung vom 6. November 1985 wird wie folgt geändert:

§ 16 a. Subventionen zur Nutzung von Holzenergie oder Wärme aus Oberflächengewässern und gebäudeexternen Industrieprozessen können an die Erstellung und den Ausbau von Anlagen mit mindestens 300 kW bestehender oder künftiger Wärmeleistung ausgerichtet werden. An kleinere Anlagen mit mindestens 150 kW Wärmeleistung können Subventionen ausgerichtet werden, wenn die öffentliche Hand finanziell oder als Wärmebezüger zu mindestens 30% beteiligt ist. Die Abwärmenutzung fossil betriebener Wärmekraftkopplungsanlagen ist nicht beitragsberechtigt.

Zentrale Anlagen

Die Subventionen richten sich im Einzelfall nach der absetzbaren Energiemenge und für

- a) Holzfeuerungen nach der Höhe der Schadstoffemissionen und bei Gemeindebeteiligung nach dem Finanzkraftindex;
- b) die Wärmenutzung aus Oberflächengewässern und Industrieprozessen nach der Jahresarbeitszahl der elektrischen Wärmepumpe einschliesslich der Zusatzantriebe.

Sie betragen bis zu 300 Franken pro jährlich absetzbare MWh Wärmeenergie.

III. Die Änderungen unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hofmann	Husi

Vorstehende Verordnungsänderungen werden genehmigt.

Zürich, den 24. Februar 1997

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
Esther Holm	Thomas Dähler